

Sachgebiet	Sachbearbeiter	Aktenzeichen
Bauverwaltung	Verwaltungsfachwirtin Frau Jost	6024.01-43738

Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Gemeinderat	29.01.2025	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Unter der Halde“ zur Errichtung einer Terrassenüberdachung – Fl.Nr. 454/5 Gemarkung Denklingen – Unter der Halde 11

Anlagen:

Antrag auf isolierte Befreiung

Sachverhalt:

Für die Fl.Nr. 454/5 der Gemarkung Denklingen wurde eine isolierte Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes beantragt.

Oben genanntes Vorhaben liegt im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes (§ 30 BauGB). Das Vorhaben entspricht nicht den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Unter der Halde“. Die Baugrenzen werden nicht eingehalten. Es ist eine Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauBG notwendig.

Das Vorhaben ist nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1g) BayBO (Terrassenüberdachung bis zu 30 m²) verfahrensfrei.

Die Gemeinde kann nach Art. 63 Abs. 3 BayBO über Befreiungen in verfahrensfreien Angelegenheiten entscheiden.

Eine Befreiung von den Baugrenzen ist vertretbar, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und auch bei Würdigung der nachbarschaftlichen Interessen keine öffentlichen Belange berührt werden.

Die Erschließung ist gesichert durch die Zufahrt an einer öffentlichen Verkehrsfläche, die zentrale Wasserversorgung und zentrale Abwasserbeseitigung im Trennsystem.

Vorschlag zum Beschluss:

Die Isolierte Befreiungen nach § 31 Abs. 2 BauGB wird erteilt.